

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

### **3090K – HAFTPFLICHT – RECHTSWIDRIGKEIT UND VORSATZ**

Abweichend von Art. 4, Pkt. 2.3 AVBV bzw. Art. 4, Pkt. 1 OVB bzw. Art. 4, Pkt. 1 AVBR bzw. Art. 4, Pkt. 1 AVBO erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadensersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.

Dem Vorsatz wird gleichgehalten

- eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
- die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.